



**TARIFORDNUNG
DER WASSERVERSORGUNG (WVT)**

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2011)

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023)

TARIFORDNUNG DER WASSERVERSORGUNG (WVT)

(vom 24. November 2011)

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 8 b) und auf Artikel 35 der Verordnung über die Wasserversorgung Flüelen (WVV)¹,

beschliesst:

A ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 1 Anschlussgebühren

Die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezügerin / der Wasserbezüger bzw. die bauberechtigte Person schuldet der Wasserversorgung Flüelen (WVF) für den Anschluss von Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten eine einmalige Gebühr (Anschlussgebühr).

Artikel 2 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

²Die Anschlussgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1 – 2 1/2 Zimmerwohnung	Fr. 600.00
3 – 4 1/2 Zimmerwohnung	Fr. 800.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 1'000.00

³Sind mehrere Wohnungen mit der gleichen Hausanschlussleitung erschlossen, so reduziert sich die Anschlussgebühr ab der 2. Wohnung um 20% der Ansätze gemäss Abs. 2. Als erste Wohnung wird diejenige Wohnung mit der höchsten Einzelbemessung gemäss Abs. 2 bzw. Abs. 3 berücksichtigt.

⁴Die Anschlussgebühren, für durch die obigen Ansätze nicht erfasste Spezialfälle, werden in Abwägung der beidseitigen Interessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots festgelegt.

Artikel 3 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

¹Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund:

- a) einer Grundpauschale pro Gebäude
- b) einer Pauschalen pro Zählergrösse

¹ Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2022

²Die Grundpauschale pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt Fr. 500.00.

³Die Pauschale für die Zählergrösse Qn beträgt:

- Qn 1.5 m ³ /h	Fr.	30.00
- Qn 2.5 m ³ /h	Fr.	50.00
- Qn 3.5 m ³ /h	Fr.	70.00
- Qn 6 m ³ /h	Fr.	120.00
- Qn 10 m ³ /h	Fr.	200.00
- Qn 15 m ³ /h	Fr.	300.00

⁴Bei Gewerbebetrieben mit speziellen Auflagen, z.B. Löscheinrichtungen, zusätzliche Hydranten usw. kann die Wasserversorgung die Grundpauschale im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen festlegen.

Artikel 4 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die Anschlussgebühren zusammen aus den Anschlussgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 2 und den Anschlussgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Artikel 3.

Artikel 5 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legt die Wasserversorgung Flüelen die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

B. BENUTZUNGSGEBÜHREN

1. Abschnitt Grundgebühren

Artikel 6 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹Die Grundgebühr bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemisst sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

²Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:²

1 – 2 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	80.00
3 – 4 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	100.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr.	140.00

³Die Grundgebühr in Spezialfällen legt die Wasserversorgung Flüelen entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2024

⁴Die Bereitschaftstaxe beträgt gemäss der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)³ Art. 35 Abs. 2 pro Objekt Fr. 50.00.

Artikel 7 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung

¹Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund:

- a) einer Grundpauschale pro Gebäude
- b) einer Pauschale pro Wasserzählergrösse

²Die Grundpauschale pro Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt Fr. 100.00.⁴

³Die Pauschale pro Zähler Qn beträgt:

- Qn 1.5 m ³ /h	Fr.	7.50
- Qn 2.5 m ³ /h	Fr.	12.50
- Qn 3.5 m ³ /h	Fr.	17.50
- Qn 6 m ³ /h	Fr.	30.00
- Qn 10 m ³ /h	Fr.	50.00
- Qn 15 m ³ /h	Fr.	75.00

⁴Bei Nebengebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung ohne Wasseranschluss entfallen die Grundgebühren.

Artikel 8 Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 6 und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Artikel 7.

2. Abschnitt **Mengengebühren**

Artikel 9 Berechnungsmethode und Höhe nach Wasserverbrauch

¹Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

²Die Mengengebühren betragen pro Kubikmeter Fr. 0.75⁵

³Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund der vorherigen Bezugsperiode.

³ Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2022

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2024

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2024

⁴Bei vorübergehendem Wasserbezug ohne Wasserzähler legt die Wasserversorgung Flüelen die Mengengebühr entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Artikel 10 Wasserbezug ab Hydrant

¹Die Abgabe von Wasser ab Hydrant (z.B. Bauwasser) erfolgt in der Regel mittels Wasserzähler. Für die gemessene Wassermenge schuldet der Bezüger pro Kubikmeter bezogenes Wasser Fr. 1.00. Die Installationskosten betragen pauschal Fr. 100.00. Falls der Wasserzähler länger als 1 Monat in Betrieb ist, wird eine Mietgebühr verrechnet. Die Berechnung erfolgt sinngemäss nach Art. 11 der Tarifordnung.

²Für die Abgabe ab Hydrant ohne Wasserzähler beträgt die Pauschale mindestens Fr. 50.00. In Spezialfällen, z.B. Vereinsanlässe kann die WV von dieser Pauschale absehen.

C. MIETGEBÜHR FÜR WASSERZÄHLER

Artikel 11 Berechnungsmethode und Höhe

¹Die Mietgebühren für wasserversorgungseigene Wasserzähler bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungs- und Installationskosten.

²Die jährlichen Mietgebühren pro Wasserzähler betragen pro

- Hauswasserzähler	0.75 Zoll	Fr.	45.00
- Hauswasserzähler	1.00 Zoll	Fr.	45.00
- Hauswasserzähler	1.25 Zoll	Fr.	46.00
- Hauswasserzähler	1.50 Zoll	Fr.	48.00
- Hauswasserzähler	2.00 Zoll	Fr.	52.00
- Grosswasserzähler	50 mm	Fr.	69.00
- Grosswasserzähler	65 mm	Fr.	73.00
- Grosswasserzähler	80 mm	Fr.	80.00

³Für grössere Wasserzähler und für Spezialgrössen legt die WVF die jährliche Mietgebühr entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

D. VERWALTUNGSgebÜHREN

Artikel 12 Berechnungsmethode und Höhe

¹Kontrollgebühren Fr. 50.00 - 1'000.00

²Mahngebühren ab. 2. Mahnung Fr. 50.00

³Für speziellen Verwaltungsaufwand z.B. Auszug aus dem Leitungskataster kann die WVF angemessene Gebühren verlangen.

⁴Für die eigenen Liegenschaften oder Einzelauszüge kann auf die Gebühr verzichtet werden.

⁵Bei ausserordentlichen Kontrollen kann die Wasserversorgung Flüelen die Aufwändungen in Rechnung stellen.

E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Mehrwertsteuer

Die in dieser Tarifordnung aufgeführten Beträge sind ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird auf die Beträge aufgerechnet.

Artikel 14 Fälligkeiten⁶

Die Wasserversorgung stellt die Gebühren nach dieser Tarifordnung in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Artikel 15 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner

¹Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des angeschlossenen Grundstücks war.

²Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des Grundstücks.

³Behörden und Amtstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Tarifordnungen werden aufgehoben.

Artikel 17 Inkrafttreten

Die Tarifordnung der Wasserversorgung Flüelen (WVT) tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde vom 24. November 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

Beat Walker
Rico Vanoli

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2024

Tarifordnung der Wasserversorgung Flüelen (WVT)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
A. ANSCHLUSSGEBÜHREN	
Anschlussgebühren	1
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung	2
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung	3
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung	4
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen	5
B. BENÜTZUNGSGEBÜHREN	
1. Abschnitt Grundgebühren	
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung	6
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gewerblicher, industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung	7
Berechnungsmethode und Gebührenhöhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung	8
2. Abschnitt Mengengebühren	
Berechnungsmethode und Höhe nach Wasserverbrauch	9
Wasserbezug ab Hydrant	10
C. MIETGEBÜHR FÜR WASSERZÄHLER	
Berechnungsmethode und Höhe	11
D. VERWALTUNGSGEBÜHREN	
Berechnungsmethode und Höhe	12
E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Mehrwertsteuer	13
Fälligkeiten	14
Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner	15
Aufhebung bisherigen Rechts	16
Inkrafttreten	17